

VG München Urteil vom 17.2.2011 – M 10 K 10.1479 Rechtskräftig Veröffentlicht in juris = EzD 7.10 Nr. 9

Leitsatz

Eine straßenrechtliche Sondernutzung für eine Baustelleneinrichtung, die der Sanierung des Daches eines denkmalgeschützten Gebäudes dient, liegt nicht ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse mit der Folge, dass hierfür keine Sondernutzungsgebühren zu entrichten wären.

Zum Sachverhalt

Die Kl. wendet sich gegen die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für eine Baustelleneinrichtung durch die Bekl., die der Sanierung des Daches eines denkmalgeschützten Gebäudes dient mit dem Argument, eine solche Sanierung liege im überwiegenden öffentlichen Interesse. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die mit Bescheid der Bekl. vom ... März 2010 festgesetzte Sondernutzungsgebühr ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erhebung der streitgegenständlichen Sondernutzungsgebühr ist die Sondernutzungsgebührensatzung der Bekl. vom ... Juni 1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom ... August 2009 (SondernutzungsgebührenS).

Das erkennende Gericht hat zuletzt mit Urteil vom 21. Oktober 2010 die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom ... Dezember 2008 für rechtmäßig erachtet (Urteil v. 21.10.2010 M 10 K 09.1321).

Die Kl. hat keine Einwände gegen die Gültigkeit der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Bedenken gegen die Sondernutzungsgebührensatzung i.d.F. der Änderungssatzung vom ... August 2009 bestehen hinsichtlich der hier in Streit stehenden Sondernutzung durch Baustelleneinrichtungen nicht.

Die Kl. hat durch die Nutzung des öffentlichen Straßengrundes im hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 10. November 2009 bis zum 8. Februar 2010 den Tatbestand von § 3 Abs. 1 und § 4 SondernutzungsgebührenS i.V.m. der Anlage I Nr. 1 Buchstabe a) und d) der SondernutzungsgebührenS erfüllt. Es wurde daher dem Grunde nach zu Recht eine Sondernutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Fläche von 204 m² für 13 Wochen in Höhe von 5.967,— EUR festgesetzt.

Eine Gebührenfreiheit nach § 9 Abs. 1 2. Alt. SondernutzungsgebührenS besteht im vorliegenden Fall nicht.

Nach § 9 Abs. 1 2. Alt. SondernutzungsgebührenS werden Gebühren nicht erhoben, sofern die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Allgemeinheit der Sondernutzung näher steht, als der potenzielle Gebührenzahler (BayVGH v. 9.11.1999 8 B 99.850, juris Rn. 21 ff.). Mit anderen Worten müsste der Nutzen der Sondernutzung für die Allgemeinheit höher zu bewerten sein als der Nutzen für den Gebührenschuldner.

Die erwerbswirtschaftlichen Interessen der Kl. sowie das Interesse des Gebäudeeigentümers an der Ausübung der Sondernutzung zum Zwecke der Renovierung der Dacheindeckung des Gebäudes treten hier indes nicht hinter das öffentliche Interesse an der Förderung des Erhalts eines denkmalgeschützten Gebäudes zurück. Zwar besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse am Erhalt denkmalgeschützter Gebäude. Die Kl. hat zu Recht auf Art. 141 Abs. 2 1. Spiegelstrich BV verwiesen. Daneben ergibt sich eine Verpflichtung der Bekl. zur Förderung des Denkmalschutzes auch aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO. Diese Verpflichtung zur Förderung des Denkmalschutzes führt

jedoch nicht dazu, dass generell öffentlich-rechtliche Abgaben für geschützte Gegenstände nicht erhoben werden dürften. Es entspricht durchaus dem Äquivalenzprinzip, zum Beispiel denkmalgeschützte Anlagen, die eine öffentliche Verkehrsfläche beanspruchen und ihre Funktion weiterhin erfüllen, einer Sondernutzungsgebührenpflicht zu unterwerfen (VG München v. 26.7.2001 M 10 K 00.4380).

Im vorliegenden Fall geht die Sondernutzung nicht von dem denkmalgeschützten Gebäude selbst aus, sondern steht lediglich im Zusammenhang mit dem Erhalt desselben. Das Gebäude hat nicht etwa seine Funktion verloren. Es wird nicht nur aus denkmalpflegerischen Gründen erhalten, sondern weiterhin durch den Eigentümer genutzt. Damit besteht ein erhebliches Interesse des Eigentümers an den von der Kl. durchgeführten Dachsanierungsarbeiten. Ohne die Reparatur des Daches wären ein Erhalt und eine Nutzung des Gebäudes auf Dauer nicht möglich. Damit zeigt sich, dass das primäre Interesse an den von der Kl. durchgeführten Arbeiten ein privates Interesse des Gebäudeeigentümers ist. Daneben bestehen die von der Kl. nicht bestrittenen erwerbswirtschaftlichen Interessen der Kl. selbst. Diese will durch die Durchführung ihrer Bauarbeiten ausschließlich Gewinne erzielen. Neben diesen ausschlaggebenden Interessen an der Durchführung der Bauarbeiten und der hiermit verbundenen Sondernutzung ist das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals nur eine Nebensache. Die Kl. hat nicht dargelegt, dass ein zusätzlicher Kostenaufwand entstanden wäre, der auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen ist. Nur ein derartiger zusätzlicher Kostenaufwand wäre durch das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals verursacht. Es wurde auch nicht dargelegt, dass die Arbeiten ausschließlich aufgrund der Denkmaleigenschaft erforderlich geworden sind. Mithin ist nicht erkennbar, dass die Sondernutzung ihre Ursache im öffentlichen Interesse am Erhalt des Denkmals haben könnte. Noch viel weniger lässt sich damit ein überwiegendes oder ausschließliches öffentliches Interesse an der Sondernutzung erkennen.

Die Kl. kann die Gebührenbefreiung nach § 9 Abs. 1 2. Alt. SondernutzungsgebührenS auch nicht aufgrund des Umstandes beanspruchen, dass die Bekl. in der Regel Sondernutzungen, die aufgrund einer Fassadensanierung von denkmalgeschützten Gebäuden stattfinden, unter die Gebührenbefreiung des § 9 Abs. 1 2. Alt. SondernutzungsgebührenS fasst. Bei der Entscheidung über die Gebührenbefreiung nach § 9 Abs. 1 SondernutzungsgebührenS hat die Bekl. keinen Ermessensspielraum. Es handelt sich bei dem Begriff „ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse“ in § 9 Abs. 1 2. Alt. SondernutzungsgebührenS um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Dementsprechend kann durch die Verwaltungspraxis der Bekl. keine Bindung dergestalt entstehen, dass die Bekl. gleiche Sachverhalte im Rahmen einer Ermessensausübung stets gleich behandeln muss. Nur wenn die Tatbestandsvoraussetzung des § 9 Abs. 1 2. Alt. SondernutzungsgebührenS gegeben ist, besteht ein Anspruch auf Befreiung. Ein solcher kann sich nicht aus einer Ermessensreduzierung aufgrund der Verwaltungspraxis der Bekl. ergeben. Nachdem im vorliegenden Fall, wie ausgeführt, der unbestimmte Rechtsbegriff nicht erfüllt ist, würde es sich bei solchen Fällen, die mit dem vorliegenden vergleichbar sind und gleichwohl von der Bekl. als gebührenbefreit angesehen würden, um eine Gleichbehandlung im Unrecht handeln, die von der Kl. nicht beansprucht werden kann. Soweit deshalb Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Renovierung denkmalgeschützter Fassaden von der Bekl. als gebührenbefreiter Tatbestand angesehen werden, kann die Kl. hieraus nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Darüber hinaus spricht auch einiges dafür, dass es sich bei der Fassadenrenovierung denkmalgeschützter Gebäude nicht um einen mit der vorliegenden Sondernutzung vergleichbaren Sachverhalt handelt. Während die Renovierung der Fassade häufig in erster Linie den Belangen des Denkmalschutzes dient, dient die vorliegende Dachsanierung vor allem dem Substanzerhalt des Gebäudes. Damit hat das öffentliche Interesse in Form der Förderung der Denkmalpflege bei der Fassadensanierung ein weitaus höheres Gewicht, als bei der vorliegenden Dachsanierung.

(...)